

Satzung des Vereins Evang. Ausbildungsstätten für Sozialpädagogik e. V.

§ 1 - Name, Sitz, Zugehörigkeit

- (1) Der „Verein Evang. Ausbildungsstätten für Sozialpädagogik e. V.“ (früher Verein Evang. Kindergärtnerinnenseminare e. V. in Stuttgart) wurde im Jahre 1862 gegründet. Sein Sitz ist in Stuttgart.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V..

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Hauptzweck des Vereins ist es, evangelische Erzieherinnen und Erzieher auszubilden. Dem Verein ist hierfür seit dem Jahre 1920 die staatliche Anerkennung zugesprochen.
- (2) Die Arbeit des Vereins geschieht auf christlicher Grundlage und im Bekenntnis der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Verwendung der Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Das Rechnungsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können Personen evangelischen Glaubensbekenntnisses werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei der Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder soll sich die Mitgliederversammlung von dem Ziel leiten lassen, dass dem Verein höchstens 20 Personen angehören sollen, die für den Verein wichtige Institutionen vertreten und/oder über für den Verein wichtige Fach- und Sachkenntnisse sowie Erfahrungen verfügen. Der Evangelische Oberkirchenrat, das Diakonische Werk Württemberg und der Evangelische Landesverband - Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V. sind in der Mitgliederversammlung vertreten; sie haben das Recht, je eine Person vorzuschlagen.
- (2) Mitglieder nach Absatz 1 können jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ihren Austritt erklären. Sie können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn ihre Mitgliedschaft eine Gefährdung oder Schädigung der Zwecke des Vereins oder dessen evangelischer Grundausrichtung bedeutet. Sie sind vor einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung zu hören.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 5 - Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6),
- b) der Vorstand (§ 7),
- c) die Leitungskonferenz (§ 8).

(2) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und der Leitungskonferenz sind Niederschriften zu fertigen, welche von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 6 - Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie wählt aus ihrer Mitte die beiden Vorsitzenden,
- b) sie wählt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und die Schulleiterinnen und Schulleiter, auf Vorschlag des Vorstands nach Beratung in der Leitungskonferenz,
- c) sie berät über Maßnahmen zur Förderung der Zwecke des Vereins,
- d) sie beschließt über eingreifende Veränderungen in den Einrichtungen des Vereins,
- e) sie berät anhand des jährlichen Geschäftsberichts und anderer Berichte über die Arbeit des Vereins und wacht über deren Grundausrichtung gem. § 2,
- f) sie beschließt über den jährlichen Verwaltungsplan,
- g) sie nimmt die Jahresrechnung entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
- h) sie beschließt über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, über die Aufnahme von Darlehen, soweit sie die Bedürfnisse des laufenden Geschäftsbetriebs überschreiten, sowie über notwendige außer- und überplanmäßige Ausgaben,
- i) sie beschließt über den Widerspruch des Vorstands gegen Beschlüsse der Leitungskonferenz gemäß § 7 Abs. 3,
- j) sie beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- k) sie beschließt über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(2) Die Amtszeit der Vorsitzenden beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet in jedem Fall mit Vollendung des 70. Lebensjahrs. Die Vorsitzenden bleiben so lange im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind.

(3) Die Mitgliederversammlung soll vom Vorstand mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Sie muss auf Verlangen der Leitungskonferenz oder von wenigstens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sollen in der Regel mindestens zwei Wochen zuvor formlos zur Post gegeben werden.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, die Schulleiterinnen und/oder Schulleiter und die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen der Einrichtungen des Vereins nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sein. Ein Mitglied kann sich nicht vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Zu einer Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins sowie zum Ausschluss eines Mitglieds ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der in der Sitzung der Mitgliederversamm-

lung Anwesenden notwendig. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so bedarf die Entscheidung einer nochmaligen Beschlussfassung in einer erneuten, im Abstand von mindestens zwei Wochen einzuberufenden Sitzung.

§ 7 - Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht aus der oder dem ersten und der oder dem zweiten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein je einzeln.

(2) Dem Vorstand obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und über die Schulleiterinnen und Schulleiter. Er entscheidet über die Anstellung und Entlassung der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Der Vorstand kann gegen Beschlüsse der Leitungskonferenz Widerspruch erheben. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 8 - Leitungskonferenz

(1) Die Leitungskonferenz besteht aus den Vorsitzenden, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und den Schulleiterinnen und/oder Schulleitern.

(2) Die Leitungskonferenz nimmt die Aufgaben wahr, die nicht der Mitgliederversammlung, dem Vorstand oder der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer obliegen, und sorgt dafür, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Sie soll vom Vorstand mindestens viermal im Jahr einberufen werden.

(3) Die laufenden Geschäfte des Vereins besorgt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

§ 9 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie sind dem kirchlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet. Sie sollen darum einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland mitarbeitet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung müssen einer evangelischen Landeskirche oder Freikirche evangelischen Bekenntnisses angehören.

(2) Die Rechtsverhältnisse der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten sich nach den in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und im Diakonischen Werk Württemberg beschlossenen arbeitsrechtlichen Ordnungen, sofern kein zwingender Grund für eine Ausnahme vorliegt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Diakonischen Werks.

§ 10 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. zu, das es unmittelbar und ausschließlich für die in dieser Satzung festgelegten oder andere gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.